

In den Rechnungsausschuß:

Arndt Beyer in Leipzig mit 1735 Stimmen,
Heinrich Heise in Berlin mit 1735 Stimmen,
Hayno Foden in Dresden mit 1734 Stimmen.

In den Verwaltungsrat der Deutschen Bücherei:

Kommerzialrat Wilhelm Frid in Wien mit 1732 Stimmen,
Dr. e. h. Arthur Georgi in Berlin mit 1117 Stimmen,
Dr.-Ing. e. h. Karl W. Hiersemann in Leipzig mit 1334 Stimmen,
Dr. Alfred Kober in Basel mit 1735 Stimmen,
Robert Kröner in Stuttgart mit 1735 Stimmen,
Kommerzienrat Carl Schöpping in München mit 1735 Stimmen,
Dr. Paul Schumann in Stuttgart mit 1735 Stimmen,
Geh. Hofrat Kommerzienrat Dr. Karl Siegismund in Berlin mit 1681 Stimmen,
Hans Volkmar in Leipzig mit 1722 Stimmen,
Geh. Hofrat Dr. Ludwig Volkmann in Leipzig mit 1468 Stimmen,
Ernst Reinhardt in München mit 1735 Stimmen.

Die gewählten Mitglieder nehmen — soweit anwesend — die Wahl sämtlich an. Die Zustimmung der nicht anwesenden Herren soll schriftlich beigezogen werden.

Der Vorsitzende dankt mit herzlichen Worten dem ausscheidenden zweiten Schatzmeister, Herrn Ernst Reinhardt, für seine Tätigkeit im Vorstand und versichert ihm die Freundschaft aller über seine Amtstätigkeit hinaus.

Herr Ernst Reinhardt dankt.

Zum Punkt 3 der Tagesordnung, Rechnungslegung, berichtet der Vorsitzende des Rechnungsausschusses, Herr Hermann Kurz-Stuttgart, über die vorgenommene Prüfung des Rechnungsabschlusses und beantragt Entlastung des Vorstandes. Diese Entlastung wird einstimmig erteilt.

Dem Antrag des Vorstandes und des Rechnungsausschusses auf Festsetzung des Eintrittsgeldes in Höhe von 30 Mark und des Mitgliedsbeitrages auf 35 Mark sowie der Bezugspreise für das Börsenblatt stimmt die Hauptversammlung ebenfalls einmütig zu.

Ebenso genehmigt sie einstimmig den Voranschlag für das Jahr 1927.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes der Deutschen Bücherei, gibt der Vorsitzende die inzwischen erfolgte einstimmige Genehmigung des Verwaltungsrates bekannt. Verwaltungsbericht, Jahresabschluß und Haushaltplan der Deutschen Bücherei werden auch von der Hauptversammlung des Börsenvereins einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung, gibt der Vorsitzende bekannt, daß der Vorstand den Eingangssatz seines Antrages wie folgt ändert:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, zum Zwecke der Prüfung des Antrages auf Satzungsänderung einen aus 6 Vorstandsmitgliedern sowie 10 weiteren Mitgliedern des Börsenvereins zu bildenden außerordentlichen Ausschuß (gemäß § 52 b der Satzung) einzusetzen und diesem nachstehendes Material zur Prüfung zu übergeben.

Er stellt fest, daß auf eine ausführliche Begründung des Antrages verzichtet wird.

Herr Dr. Otto Bielefeld-Freiburg hält die vorgeschlagene Reform für eine Halbheit, die keinen längeren Bestand haben werde. Der Antrag wäre in seiner jetzigen Form schon viel weitergehend, als es die Satzung vorschreibe, und lege schon Einzelheiten fest. Die jetzige Antragsänderung des Vorstandes sollte daher vorzeitige Bindungen vermeiden. Das entspräche aber nicht den Satzungsvorschriften. Er schlägt daher folgende Fassung vor: Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand zu der Formulierung, welche Punkte des Entwurfs als Ziele und bleibende Hauptgesichtspunkte angenommen werden sollten, sodas für den Satzungsänderungs-Ausschuß diese Hauptpunkte festgelegt sind.

Herr Dr. Heß meint, wenn Herr Dr. Bielefeld sagen wollte, daß der Antrag vielleicht sogar der Rechtsgültigkeit entbehre, so treffe das nicht zu, denn die Satzung verbiete nicht die Angabe von Einzelheiten für die Satzungsänderung, sie fordere sie nur nicht. Im Eingangssatz des Antrages sollte zur Vermeidung von Irrtümern eingefügt werden hinter dem Worte Ausschuß: »gemäß § 52 b.«

Herr Dr. Otto Bielefeld glaubt, daß durch die Ausführlichkeit des Antrages eine Verhandlung unmöglich gemacht werde.

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung und stellt fest, daß sich keinerlei Widerspruch dagegen ergibt.

Herr Dr. Otto Bielefeld betont, daß damit zunächst nur die Einsetzung des Satzungsänderungs-Ausschusses beschlossen sei; dagegen sei nicht bestimmt, daß sich der Satzungsänderungs-Ausschuß an die angegebenen Gesichtspunkte halten solle oder müsse. Der Vorsitzende führt aus, daß für die Generalklausel am Schlusse des Antrages Abschnitt VIII der Antrag insofern zu ändern wäre, als hinter den Worten »in grundsätzlicher Hinsicht« eingeschaltet werden sollte »im Rahmen der Punkte I—VII«.

Herr Theodor Marcus-Breslau und Herr Hofrat Dr. Ehlermann-Dresden sehen darin eine Einengung, daß der Satzungsänderungs-Ausschuß andere Änderungen als die in den Punkten I—VII vorgesehenen überhaupt nicht mehr vornehmen kann. Herr Paul Ritschmann kann dem nicht zustimmen. Er hält es nicht nur für durchaus zulässig, sondern auch für allein satzungsgemäß, daß dem Satzungsänderungs-Ausschuß Generalvollmacht gegeben werde, die Abänderung lediglich im Rahmen der Punkte I—VII vorzunehmen.

Herr Generaldirektor Dr. Kilper glaubt auch, daß die vorliegenden Abänderungsvorschläge kein beliebiges Material darstellen, sondern bestimmte Ziele angeben, nach denen die Satzung geändert werden soll.

Herr Dr. Friedrich Didenbourg hält die Einengung für unerlässlich, da anderenfalls der Satzungsänderungs-Ausschuß machen könne, was er wolle.

Der Vorsitzende stellt schließlich fest, daß die Hauptversammlung sich über die Bedeutung des Antrages vollkommen klar und damit einverstanden ist, daß der Satzungsänderungs-Ausschuß die Prüfung unter den in den Punkten I—VII enthaltenen Ge-